

Satzung

der organisierten Wählergruppe „Bürgerrecht Weilersbach“

vom 30. Mai 2014

ergänzt am 27. März 2015 um den §9 (5)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen „ **Bürgerrecht Weilersbach** e. V.“
- (2) Sie ist im Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in 91365 Weilersbach / Oberfranken.

§ 2

Zweck

- (1) Die Wählergruppe ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Weilersbach, deren Ziel es ist, sich an Gemeinderats- und an Bürgermeisterwahlen in Weilersbach zu beteiligen.
- (2) ¹Die Wählergruppe wirkt als Alternative zu politischen Parteien bei der kommunalpolitischen Willensbildung in der Gemeinde Weilersbach mit. ²Sie vertritt dabei alle Bürger in allen kommunalen Angelegenheiten ausschließlich nach sachbezogenen, parteipolitisch unabhängigen und ideologiefreien Grundsätzen.
- (3) ¹Die Wählergruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. ²Spenden und Beiträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Wählergruppe ist berechtigt, einer überörtlichen Vereinigung organisierter Wählergruppen beizutreten.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) ¹Mitglied kann jeder Bürger des Landkreis Forchheim werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. ²Wahlberechtigt und wählbar für ein Amt in der Wählergruppe sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; ²Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (5) ¹Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) den Zielen oder dem Ansehen der Wählergruppe schadet,
 - b) trotz zweimaliger Mahnung mehr als 3 Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist.²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss. ³Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 4

Beitrag

- (1) ¹Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. ²Der Beitrag ist bis spätestens 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

Die Organe der Wählergruppe sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) einem Vorsitzenden,
- b) maximal zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
- c) einem Schatzmeister,
- d) einem Schriftführer und
- e) mindestens zwei Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(3) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Die Abstimmung ist geheim, wenn der Vorstand dies mehrheitlich bestimmt. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine maximal zwei Stellvertreter, die allein vertretungsberechtigt sind.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens einem Viertel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, insbesondere entscheidet sie über die

- a) Wahl des Vorstands,
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- c) Entgegennahme der Jahresberichte,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Kommunalewahlen.

(2) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Die Abstimmung ist geheim, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich bestimmt.

§ 8

Aufstellung von Wahlvorschlägen

(1) ¹Die Aufstellung der Wahlvorschläge hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Jeder Abstimmende hat gleich viele Stimmen. ²Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. ²Das nähere Wahlverfahren wird von den Teilnehmereberechtigten der Aufstellungsversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung beschlossen.

(2) ¹Teilnahmeberechtigt an Aufstellungsversammlungen sind alle Mitglieder der Wählergruppe. ²Die Aufstellungsversammlung kann im Einzelfall durch Mehrheitsbeschluss weitere Bürgerinnen und Bürger teilnehmen lassen.

(3) Als Bewerberinnen und Bewerber für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder des ersten Bürgermeisters werden nur wählbare Bürgerinnen und Bürger aus den Reihen der Wählergruppe aufgestellt, die die Gewähr dafür bieten, dass sie unparteiisch, frei von Weisungen und allein ihrem Gewissen gehorchend, sachgerecht zum Wohle der Gemeinde und ihrer Bürger entscheiden.

(4) ¹Bei Gemeinderatswahlen können mit anderen Wahlvorschlagsträgern Listenverbindungen eingegangen werden. ²Bei der Bürgermeisterwahl kann mit anderen Wahlvorschlagsträgern eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber aufgestellt werden.

§ 9

Ladung, Beschlussfähigkeit, Wahlen

(1) ¹Zu Mitgliederversammlungen, zu Sitzungen des Vorstands und zu Aufstellungsversammlungen werden alle Mitglieder mindestens 5 Tage vor der Versammlung oder der Sitzung schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung eingeladen. ²Der Tag des Zugangs der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

(2) Die Mitgliederversammlung oder die Aufstellungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, ortsüblich geladen wurden. Diese sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, ortsüblich geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(4) Wahlen in der Mitgliederversammlung und in der Aufstellungsversammlung sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, ortsüblich geladen wurden, ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder.

(5) Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstands und die Aufstellungsversammlungen wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 10

Kassenprüfung

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und den Jahresabschluss und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§ 11

Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingehen.

(2) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder gefasst werden.

§ 12

Auflösung

(1) Die Auflösung der Wählergruppe kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung der Wählergruppe kann erfolgen, wenn

- a) drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und
- b) drei Viertel dieser Erschienenen dies beschließen.

(3) Bei einer Auflösung der Wählergruppe wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

¹Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30. Mai 2014 beschlossen. ²Sie tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Weilersbach, 27.03.2015

(Ort) , (Datum)

Wählergruppe „Bürgerrecht Weilersbach e.V.“

Anton Dennerlein
(1. Vorsitzender)